

Bei der Gründung der Deutschen Kommission für geistige Zusammenarbeit konnte unmöglich übersehen werden, wie sich die in dem Erlass des Herrn Reichspräsidenten vom 22. März 1928 vorgesehene Organisation bewähren und der Tätigkeit der Kommission förderlich sein würde. Es lagen auf diesem Gebiete keine Erfahrungen vor, auch waren die gleichen ausländischen Kommissionen völlig verschiedenartig gestaltet worden, sowohl hinsichtlich ihrer eigentlichen Organisationen als ihres Aufgabenkreises. Nach den Plänen der Commission internationale de Coopération intellectuelle sollen die nationalen Kommissionen, also auch die Deutsche Kommission, die Organe der internationalen geistigen Zusammenarbeit in den einzelnen Ländern werden. Als solchen fällt ihnen grundsätzlich eine vermittelnde Tätigkeit zu; sie sollen einerseits die Anregungen der Genfer Kommission und des Pariser Instituts aufnehmen und den für die Bearbeitung speziell in Frage kommenden inländischen Stellen übermitteln: sie sollen andererseits Wünsche inländischer Stellen und Organisationen nach Zusammenarbeit mit dem Auslande der Genfer Kommission und dem Institut auf ihren Wert und ihre Durchführbarkeit prüfen und sie weiterleiten, um damit einer internationalen Zusammenarbeit die Wege zu bahnen, dadurch gleichzeitig aber eine einheitliche, grundsätzliche Stellungnahme der Deutschen Kommission in allen einschlägigen Fragen gegenüber der Organisation des Völkerbundes gewährleisten.

In Durchführung dieser Aufgabe hat die Deutsche Kommission in engstem Einvernehmen mit den beiden zuständigen Ressorts sich an allen Aufgaben wirksam beteiligt, die an sie von den Völkerbundsorganisationen